

HVNL - Position

1. Zur Notwendigkeit der Landschaftsplanung in Hessen

Die Landschaftsplanung ist im Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich fest verankert. Sie ist der planerische Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftsplanung zur Raum- und Flächenplanung sowie Grundlage für die Steuerung und Lenkung der öffentlichen Naturschutzaufgaben. Sie hat die Aufgabe die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns auf überörtlicher und örtlicher Ebene zu konkretisieren und soll dementsprechend die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Auf den übergeordneten Planungsebenen sollen in Landschaftsprogrammen und/oder Landschaftsrahmenplänen sowie auf der Ebene der zweistufigen Bauleitplanung in Landschaftsplänen und/oder Grünordnungsplänen die konkreten Ziele dargestellt und begründet werden.

Landschaftspläne sind fortzuschreiben, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (vgl. § 8 BNatSchG).

Die Raum- und Landschaftsentwicklung steht aktuell vor vielfältigen Herausforderungen und Aufgaben. Ursächlich hierfür sind v.a.

- Maßnahmen und Auswirkungen der Energiewende,
- der Klimawandel,
- der demographische Wandel,
- die nach wie vor prosperierende Entwicklung in Verdichtungsräumen bei gleichzeitiger Bevölkerungsabnahme v. a. in ländlichen Regionen,
- die anhaltende dynamische Flächen- und Bodeninanspruchnahme,
- die Intensivierung der Bodennutzung,
- der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft und
- die notwendige Sicherung der biologischen Vielfalt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es transparenter Informationsgrundlagen und Zielfindungsprozesse hinsichtlich der Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes. Hierzu kann nur die Landschaftsplanung als zentrales räumliches Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen wesentlichen Beitrag leisten.

2. Gesetzliche Anforderungen, Aufgaben und Ziele der Landschaftsplanung

Problemstellung/Status quo

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht Landschafts- und Grünordnungsplanung auf den Ebenen der Landesplanung und/oder Regionalplanung und der zweistufigen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und/oder Bebauungsplanung) vor. In Hessen verankert das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsplanung aber nur auf der Ebene der Landesplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung.

Derzeit existiert in Hessen keine aktuelle Landschaftsrahmenplanung, die die staatlichen Naturschutzaufgaben konkretisiert und die sich auf die Ebene der Bauleitplanung absichten und umsetzen ließe. Aktuelle konzeptionelle planerische Vorgaben aus dem Aufgabenfeld Landschaftspflege und Naturschutz fehlen dementsprechend.

Auch die notwendige regionalplanerische Beurteilung von raumrelevanten Großvorhaben unter Zugrundelegung der landesweiten und regionalen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ist aus diesem Grunde kaum möglich.

Im kommunalen Bereich wurden in Hessen in den letzten zehn Jahren kaum Flächennutzungspläne neu aufgestellt. Überwiegend wird nur bedarfsorientiert nachgebessert. Seitdem die Landschaftsplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung über die Primärintegration an die Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen gekoppelt ist, liegen also auch kaum noch neue kommunale Landschaftspläne für gesamte Gemeindegebiete vor. Darüber hinaus ist die vorbereitende Bauleitplanung durch das Fehlen überörtlicher Vorgaben durch einen Landschaftsrahmenplan und die damit verbundene Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene überfordert.

Die Landschaftsplanung kann ihre Steuerungsfunktion für die räumlichen Naturschutzaufgaben auf allen Planungsebenen aus o. g. Gründen aktuell nicht wahrnehmen. Bislang liegt weder ein Landschaftsprogramm vor, noch sind die Rechtsgrundlagen für die Landschaftsrahmenplanung geschaffen.

Die fehlenden Verbindungen und der notwendige Austausch zwischen allen Planungsebenen in Hessen müssen effizient wieder hergestellt werden. Die Kommunen sollen wieder befähigt werden, die ihnen im Zuge der Abschichtung von Verwaltungsaufgaben zugeteilten Aufgaben sowie ihre eigene Planungshoheit unter Berücksichtigung des Zielekanons des aktuellen BNatSchG voll umfänglich wahrnehmen zu können.

Hierzu ist in Hessen eine flächendeckende Landschaftsrahmenplanung notwendig, die im Kern für die staatlichen Aufgaben zuständig ist, um eine bedarfsorientierte und klar strukturierte Neuausrichtung auch der örtlichen Landschaftsplanung zu ermöglichen.

3. Anforderungsprofil und Zielbestimmung der Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen

Struktur, Verfahren und Inhalte

3.1 Landesebene: Landschaftsprogramm

Aktuell liegt in Hessen nur ein Gutachten zum Landschaftsprogramm vor: „Material zum Landschaftsprogramm“ (Entwurf vom 13. Januar 2012), in dem Material für die Änderung des Landesentwicklungsplans vom 18.06.2012 zusammengetragen wird. Der Landesentwicklungsplan insgesamt stammt aus dem Jahr 2000. Die Änderung vom Juni 2012 macht unter dem Eindruck der Ereignisse in Fukushima „Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ und enthält einen Umweltbericht, der auf die o. g. Materialsammlung zur Landschaftsplanung aufbaut. Es sind Aussagen zur landesweiten Biotopverbundplanung enthalten, die eine „gezielte Steuerungswirkung des LEP beim Ausbau der Windenergienutzung“ ermöglichen sollen, „dahingehend, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung im Hinblick auf die Schutzgüter nach §9 Abs. ROG gewährleistet ist“ (LEP, Änderung vom 18.06.2012). Ein aktuelles Landschaftsprogramm mit Zielformulierungen für alle Schutzgüter des BNatSchG liegt in Hessen nicht vor. Dies bedeutet, dass derzeit noch die zu Beginn der Jahrtausendwende erstellten, nicht mehr aktuellen Landschaftsrahmenpläne zur Übernahme von Zielvorgaben und als regionale Bewertungsgrundlage herangezogen werden müssen. Diese werden aber den aktuellen Anforderungen an die Landschaftsplanung nicht mehr im erforderlichen Umfang gerecht.

Die im Entwurf vorliegende Materialiensammlung zum Landschaftsprogramm enthält für ein Landschaftsprogramm auf Landesebene zu viele Details (z. B. zu Magerrasen) und für die Regionalplanung zu wenige verwertbare Zielvorgaben und programmatische Vorstellungen zu den Schutzgütern des BNatSchG insgesamt.

Sofern belastbare Landschaftsrahmenpläne vorliegen, kann zukünftig ein Landschaftsprogramm durch „Entfeinerung“ bzw. durch Übernahme und Zusammenführung von Kernaussagen aus diesen abgeleitet werden. Auf ein separates Landschaftsprogramm kann dann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Aussagen in den Landesentwicklungsplan übernommen und dessen Umweltprüfung zu Grunde gelegt werden.

3.1.1 Inhalte und Problemstellungen

- Bei separater Erarbeitung eines Landschaftsprogramms: Darstellung der Schutzgutsituation und vorhandener Defizite – in übersichtlicher Form zur Operationalisierung im Maßstab der Regionalplanung. Es sollte eine landeseinheitliche Datenhaltung geben, die allen Planungsebenen zur Verfügung steht, solche Daten sollten aber nicht im Landschaftsprogramm dargestellt werden, sondern in der Landschaftsrahmenplanung verarbeitet werden;
- Problemstellungen auf Landesebene: Verhältnis von Verdichtungsräumen und Rückzugsräumen (Passivregionen), Ableitung von Vorgaben für ELER und Struktursteuerung, Festlegung von übergeordneten Zielen und Maßnahmenprogrammen zur Biodiversität – wie insbeson

dere Funktionsraumermittlung sowie Aussagen zu landesrelevanten Arten (Wildkatze, Luchs, Rotmilan etc.) und zur Verteilung und Pflege von Schutzgebieten, Festlegen von Räumen für Biosphärenreservate, Nationalparke und Naturschutzgroßprojekte, Definition von herausragenden Gebieten und Landschaften;

- Formulierung übergeordneter Ziele und Leitlinien;
- Ausweisung von Schwerpunkträumen für Maßnahmentypen und –programme;
- Darstellung der Konzeption eines landesweiten Monitorings.

3.1.2 Angestrebte Struktur/Aufgaben

- Informationsübersicht zum Zustand der Schutzgüter des Naturschutzes in Hessen (einheitliche Datenhaltung und -verfügbarkeit), Leitlinien und Zielvorstellungen auf Landesebene, programmatische Aussagen und Darstellung des Landesmonitorings, Ausweisung von Schwerpunkträumen für Maßnahmentypen (z. B. Erhalt von Wiesentälern und Bergmähwiesen in Mittelgebirgen);
- Kurzer, übersichtlicher Text und Themenkarten maximal im Maßstab 1 : 500.000/1 : 1.000.000;
- Planfassung im Maßstab des Landesentwicklungsprogramms zur einfachen Integrierung der Inhalte;
- Vorlage und Aufgabenformulierung zur Vertiefung auf der Ebene der Regionalplanung.

3.1.3 Verfahren

- Aufstellung durch die Landesregierung im Parallelverfahren zum Landesentwicklungsprogramm;
- Eigenständige Planung (Umweltministerium) oder vollständige Übernahme der für die Planungsebene relevanten Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne in den LEP.

3.2 Regionale Ebene – Landschaftsrahmenplan

In Hessen gibt es keine aktuellen Landschaftsrahmenpläne als zentrale Instrumente zur Wahrnehmung der staatlichen Naturschutzaufgaben im Sinne des § 9 BNatSchG. Eine Wiedereinführung des **Landschaftsrahmenplans als zentralem Instrument der Landschaftsplanung** in Hessen ist notwendig. Gemäß § 10 BNatSchG sind die überörtlich zu konkretisierenden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen darzustellen.

Auf dem Wege der Entfeinerung können durch die Landschaftsrahmenplanung einerseits die Ziele und Darstellungen für das Landschaftsprogramm geliefert werden, andererseits kann die kommunale Landschaftsplanung durch Vorgaben hinsichtlich der Zielformulierungen und Maßnahmenkonzepte entlastet werden.

3.2.1 Inhalte und Problemstellungen

Eine Zuständigkeit des Landes (staatliche Aufgaben) ist für folgende Inhalte gem. § 9 (3) Nr. 4 BNatSchG gegeben:

- **planungsrelevante Darstellung der Schutzgutsituation:** Bereits auf der Ebene der Regionalplanung müssen zahlreiche flächenscharfe Daten ausgewertet und bewertet werden. Dies ist erforderlich u. a. im Hinblick auf die notwendige Darstellung der überörtlich konkretisierbaren Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die darauf aufsetzende Umweltprüfung des Regionalplans, Abweichungsverfahren zu Großprojekten, Planaussagen zu erneuerbaren Energien, Schutzgebietsausweisungen sowie Landschaftspflegekonzepte und regionale Agrarumweltkonzepte (RAK).
- Beispiel: Darstellung von regionalbedeutsamen Artenvorkommen oder „Ausschlussarten“ für bestimmte Vorhabentypen (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus);
- **Formulierung von Zielen zur direkten Umsetzung** auf der Ebene der Regionalplanung (Schutzgebietsausweisung, Vorrang- und Entwicklungsflächen/räume) und übergeordneten Zielen in Form von Leitlinien zur Realisierung auf den nachgeordneten Ebenen;
- **Schutzgebietskonzepte** (Natura 2000, Naturschutzgroßprojekte, Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete);
- **Regionale Artenschutzkonzepte;**
- **Vorrangräume für bestimmte Maßnahmentypen** (Zielbestimmung für Ökokonten, Flächenpools etc.);
- **Auenschutzkonzepte** – Abstimmung mit den regionalen und überregionalen Maßnahmenkonzepten nach der Wasserrahmenrichtlinie;
- **Schutzwürdige Großlandschaften;**
- **Überörtlicher Biotopverbund;**
- **Gewässer- und Auenentwicklung;**
- **Sicherung und Entwicklung regional bedeutsamer Kulturlandschaften;**
- **Sicherung von Räumen und Schwerpunktbereichen für die Erholungsvorsorge.**

3.2.2 Angestrebte Struktur/Aufgaben

- Ausführlicher Textteil und Teilpläne im M 1 : 25.000/1:50.000, Lupen auf Kreisebene;
- Darstellung aller planungsrelevanten Daten zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Zielformulierung;
- Maßnahmen- und Schutzgebietskonzept;
- Grundlage für die Umweltprüfung des Regionalplans durch Bereitstellung von Bewertungsmaßstäben (SUP).

3.2.3 Verfahren

- Erarbeitung auf Landkreisebene in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und örtlichen Fachleuten sowie Zusammenführung zum Landschaftsrahmenplan;
- Erarbeitung durch die Regierungspräsidien (ONB) parallel zur Regionalplanung als eigenständigen Fachplan im Parallelverfahren zum Regionalplan;
- die Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans kann für die gesamte Planungsregion auch auf der Ebene von Landkreisen oder anderen sinnvoll abgrenzbaren Teilräumen erfolgen;
- Beschlussfassung durch die Regionalversammlung.

3.2.4 Handwerklicher Umgang

- Verbesserung der Fachdatenhaltung und -weitergabe auf Landesebene (Forstdaten, Natureg);
- Die Datensituation muss für die gesamte Planungsregion auf einem einheitlichen Niveau vorliegen;
- Viele Teilleistungen zur Erarbeitung sind vergabefähig (z. B. Erhebung relevanter Daten auf dieser Ebene, Z. B. zu Großvögeln etc.), Artenschutz- und Schutzgebietskonzepte);
- Die Planung sollte aber durch den Planungsträger „zusammengebaut“ werden;
- Die digitale Verfügbarkeit von Daten und deren Nutzungsmöglichkeiten für Fachpublikum und Bürger sollten durchgängig gewährleistet sein.

3.3 Kommunale Ebene - Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Sofern in Zukunft wieder Landschaftsrahmenpläne, die den fachlichen Anforderungen der Naturschutzgesetzgebung entsprechen, vorliegen, kann die kommunale Landschaftsplanung auf in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lösende Aufgaben fokussieren (Abschichtung des Landschaftsrahmenplans und der dort festgelegten staatlichen und regionalen Ziele und Aufgaben).

Im Gegenstromprinzip können auf kommunaler Ebene erarbeitete übergeordnete Inhalte in die Landschaftsrahmenplanung eingebracht werden.

Die Kompetenzen des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main und des Zweckverbandes Raum Kassel zur Aufstellung des kommunalen Landschaftsplans sollen beibehalten werden. Im Bereich des Regionalverbandes soll nur ein Planwerk aufgestellt werden, das sowohl die inhaltlichen Anforderungen des Landschaftsrahmenplans und der staatlichen und überörtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse beinhaltet und zugleich die Ebene des örtlichen, kommunalen Landschaftsplans erfüllt. Die Bestimmungen korrespondieren mit dem Regionalen Flächennutzungsplan.

3.3.1 Inhalte und Problemstellungen

Die inhaltliche Ausrichtung bzw. der Themenkanon des kommunalen Landschaftsplans orientieren sich an den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, abgeschichtet auf die kommunalen Aufgaben bzw. Interessen und die entsprechenden Themen sowie am örtlichen Maßstab des FNP. Sie müssen zu Beginn des Landschaftsplanungsprozesses festgelegt werden.

Aufgabenbereiche und Themen könnten z. B. sein:

- **Freiraumsicherung im besiedelten Bereich**, Maßgaben zur Grünordnung und zu öffentlichen Grünflächen, Durchgrünung des Siedlungsbereichs, Erholungsvorsorge, Sicherung und Entwicklung von Bereichen und von Wegebeziehungen für Erholung und Landschaftssportarten, Naturerlebnisbereiche;
- **Sicherung und Entwicklung der kulturlandschaftlichen Eigenart und der bedeutenden Landschaftselemente**, kleinräumige Schutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Baum- und Gehölzschutz im besiedelten Bereich;
- **Sicherung von empfindlichen Bereichen** gegenüber Inanspruchnahmen und Beeinträchtigung durch Maßnahmen, Infrastrukturen oder Siedlungstätigkeit, z. B. Schutz empfindlicher Böden und besonderer Bodentypen; Reduktion der Flächeninanspruchnahme;
- **Prüfung** der Übereinstimmung der Ziele von Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung;
- **Örtlicher Biotopverbund und Biotopvernetzung** - Darstellung von Bereichen zur Aufwertung und Entwicklung von Natur und Landschaft;
- **Spezifische Artenschutzmaßnahmen** für besonders geschützte Arten;
- **Zielsetzungen im Kommunalwald** und Maßgaben zur Forsteinrichtung, Waldnaturschutz;
- **Schutz und Entwicklung der kommunalen Fließgewässer** und ihrer Auen, Stillgewässer, Grundwasserschutz;
- **Planerische Konzeption für die aus kommunalen Vorhaben erwachsende Kompensationspflicht** – z. B. Renaturierung von beeinträchtigten Flächen und Bereichen;
- **Ökokonto der Gemeinde**;
- **Handlungsoptionen** für die Gemeindeverwaltung;
- **Bearbeitung von Vorschlägen** von Verbänden und örtlichen Vereinen.

3.3.2 Angestrebte Struktur/Aufgaben

3.3.2.1 Landschaftsplan

- Textteil und Teilpläne im Maßstab 1 : 10.000/1:25.000, „Lupen“ im Maßstab 1 : 5.000 (bedarfsgerecht);
- Zielformulierung für die Kommune, die auch im Bereich der nachfolgenden Grünordnungsplanung zu berücksichtigen ist;
- Darstellung insbesondere der planungsrelevanten Grundlagendaten zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Maßnahmen- bzw. Strategiekonzept zur Umsetzung der lokalen Ziele;
- Grundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan und zu den verbindlichen Bauleitplänen durch Bereitstellung von Bewertungsmaßstäben;
- Erarbeitung in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und örtlichen Fachleuten.

3.3.2.2 Grünordnungsplan

Vorhabensabhängige Prüfung der Planungserfordernis und des Leistungsumfangs auf Basis der Vorgaben des Landschaftsplans:

- Zusammenstellung von Daten für die Schutzgüter für die Umweltprüfung gem. BauGB
- Bearbeitung der Eingriffsregelung;
- Freiflächen- und Grünkonzept – abgeleitet aus der örtlichen Situation und aus Vorgaben u. a. des Landschaftsplans und der kommunalen Anforderungen.

3.3.3 Verfahren

- Zu Beginn des Landschaftsplanungsprozesses Festlegung der Aufgaben und Themenbereiche, die für die jeweilige Kommune relevant sind (z. B. Gründung einer AG mit relevanten Ämtern und Interessensträgern);
- Der Landschaftsplan soll mindestens zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan als eigenständiges Planwerk und unter Beteiligung von Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit erstellt werden. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinden unter Beachtung des Landschaftsrahmenplans;
- Die interkommunale Zusammenarbeit soll ermöglicht und gefördert werden.

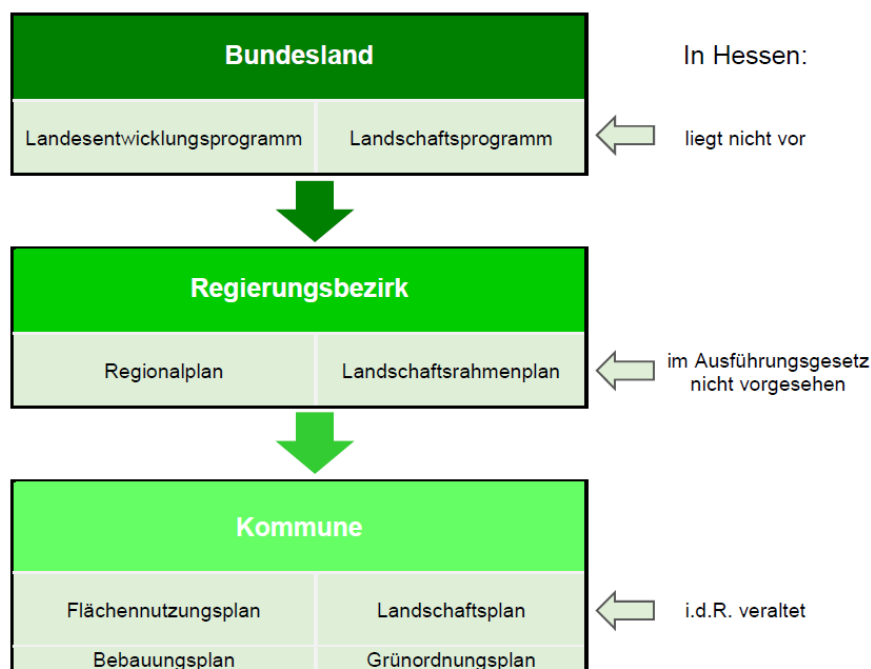
3.3.4 Handwerklicher Umgang

- Die Leistungen zur Erarbeitung des kommunalen Landschaftsplans sind voll umfänglich vergabefähig;
- Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit in Ballungsräumen mit gleichen Entwicklungszielen aber auch in Passivregionen mit geringen finanziellen Mitteln und ähnlichen Problemen (Bevölkerungsrückgang, Nutzungsaufgabe im Grünland etc.);
- „Lupen“ bzw. thematisch gerichtete Bearbeitungstiefe, problemorientierte Bearbeitungsschwerpunkte (Bedarf und Umsetzung);
- Bürgerbeteiligung;
- Datenhaltung/-bereitstellung (durchgängig nach oben und unten). Nur planungsrelevante Daten sollten auf der jeweiligen Planungsebene berücksichtigt werden;
- Landesbehörden und Landesbetriebe sollen ihre planungsrelevanten Daten auf unkomplizierte Weise zur Verfügung stellen. Nicht durch Regelungen des Datenschutzes geschützte Umweltdaten und -informationen sollten gratis allen interessierten Bürgern zur Verfügung gestellt werden.

4. Abgeleitete Kernforderungen

Die Landschaftsplanung nimmt in Hessen ihre Steuerungsfunktion für die räumlichen Naturschutzaufgaben aktuell nicht wahr. Weder gibt es ein Landschaftsprogramm, noch sind die Rechtsgrundlagen für die Landschaftsrahmenplanung geschaffen oder aktuelle kommunale Landschaftspläne vorhanden.

Die fehlenden Verbindungen und der notwendige Austausch zwischen allen Planungsebenen in Hessen müssen wieder hergestellt werden. Hierzu ist in Hessen insbesondere eine flächendeckende Landschaftsrahmenplanung – im Kern für die staatlichen Aufgaben – notwendig.



Um die anspruchsvollen Zukunftsaufgaben räumlicher Entwicklung positiv zu gestalten und um die Zielvorgaben des BNatSchG umsetzen zu können, ist eine qualifizierte, aktuelle (fortschreibungspflichtige) und dialogorientierte Landschaftsplanung erforderlich. Hierzu ist eine bedarfsorientierte Neuausrichtung der Landschaftsplanung in Hessen dringend geboten. Die Kommunen sollen durch die Etablierung des Landschaftsrahmenplans von den staatlichen Naturschutzaufgaben soweit entlastet werden, dass sie die ihnen zugefallenen Aufgaben sowie ihre eigene Planungshoheit voll umfänglich wahrnehmen können.

In einer Neufassung des HAGBNatSchG sollen die Regelungen zur Landschaftsplanung ohne Abweichung zum Bundesrecht übernommen werden:

- **Wiedereinführung der Dreistufigkeit der Landschaftsplanung in Hessen;**
 - **auf Landesebene mit dem Landschaftsprogramm**
 - **auf regionaler Ebene mit dem Landschaftsrahmenplan**
 - **auf kommunaler Ebene mit dem Landschaftsplan**

- **Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan sollen als eigenständige Planwerke erarbeitet und anschließend in die räumliche Gesamtplanung integriert werden;**
- **Wiedereinführung der Landschaftsrahmenplanung mit neuem Konzept auf der Ebene der Regionalpläne;**
- **Kommunale Landschaftsplanung: Inhaltliche Fokussierung auf relevante kommunale Themen (kein zwingendes „Vollprogramm“) unter Berücksichtigung interkommunaler Interessen;**
- **Die Planungsverbände sollen im Rahmen einer Sonderregelung ihre diesbezüglichen Aufgaben weiterführen wie bisher;**
- **Erstellen eines Landschaftsprogramms mit Integration in den Landesentwicklungsplan (LEP) auf Basis der drei Landschaftsrahmenpläne (LRP) durch Verallgemeinerung für die Landesebene;**
- **Ausstattung der zuständigen Behörden und Planungsträger mit qualifiziertem Personal bzw. ausreichenden Finanzmitteln (dies gilt auch für die Kommunen, die dazu befähigt werden müssen, die ihnen im Zuge der Abschichtung von Verwaltungsaufgaben zugefallenen Aufgaben sowie ihre eigene Planungshoheit voll umfänglich wahrnehmen zu können);**
- **Etablierung eines partizipativen und umsetzungsorientierten Aufstellungsprozesses;**
- **Anwenderfreundliche Datenhaltung auf Landesebene: alle relevanten Daten müssen allen Behörden zugänglich sein, planungsrelevante Daten sollten allen Bürgern zugänglich sein und aus dem Netz geladen werden können.**

AK Fachfragen und Vorstand der HVNL, März 2015